

REALISATOR – INFO Nr. 1

eine Dienstleistung für unsere Kunden

Sehr geehrte Damen und Herren

Je nach Bedarf wollen wir Sie in Zukunft mit unserer Realisator-Info bedienen und Sie so auf gesetzliche Änderungen, Markttendenzen, Problemstellungen, etc. aufmerksam machen. Anregungen oder gar Beiträge nehmen wir gerne entgegen (an: dbuechler@realisator.ch). Die Realisator-Info wird ausschliesslich an die Geschäftsleitung unserer Kunden adressiert und ist in deutsch und französisch verfügbar.

Zeitzuschlag für Nachtarbeit

Per 1. August 2003 ist der im Arbeitsgesetz vorgesehene Zeitzuschlag von 10% für alle Arbeitnehmer, die regelmässig Nachtarbeit leisten, obligatorisch. Grundsätzlich muss dieser Zeitzuschlag in Form von zusätzlicher Ruhezeit gewährt werden und kann nur in Ausnahmefällen in Geld abgegolten werden. Bei Temporärarbeitern im Stundenlohn muss dieser Zeitzuschlag als zusätzlich bezahlte, arbeitsfreie Zeit vergütet werden. Anspruch auf den Zeitzuschlag von 10% hat jeder Arbeitnehmer, der pro Kalenderjahr mehr als 25 Nächte arbeitet. Die Temporärfirma hat sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes eingehalten werden.

In der Praxis benötigen wir von unseren Kunden die Information über den Zeitzuschlag. Leistet z.B. ein temporärer Mitarbeiter regelmässig Nachtarbeit und arbeitet in einer Woche 24 Stunden in der Nacht, so sollte auf dem Arbeitsrapport „2,4 Stunden Nachtzuschlag“ vermerkt sein. Diese 2,4 Stunden werden mit der Lohnart „10% Zeitzuschlag Nacht“ erfasst und zum Bruttolohn (inkl. Ferien, Feiertage und Anteil 13. Lohn) abgerechnet und der Einsatzfirma zum vereinbarten Tarif in Rechnung gestellt.

Zum Thema Zeitzuschlag erhalten Sie als Beilage das entsprechende Merkblatt des seco.

Auszahlung Feriengeld

Dass der Lohnanteil Feriengeld in Prozent und Franken auf der Lohnabrechnung aufgeführt sein muss, ist inzwischen ein Standard in der Temporärbranche. Neuerdings interessieren sich vermehrt Arbeitsämter, Gewerkschaften und Behörden für dieses Thema.

Grundsätzlich verbietet OR 329d Abs. 2 die Abgeltung des Ferienanspruches in Geld. Auf Grund eines Bundesgerichtsentscheides aus den frühen achtziger Jahren, wurde der Ferienanteil in der Temporärbranche immer pro Stunde abgerechnet und ausbezahlt. Selbstverständlich haben wir in unserem System die Möglichkeit, den Ferienanteil jederzeit zurück zu behalten und erst auf Verlangen auszusahlen.

Uns sind zwei Fälle bekannt, wo Temporärfirmen zur nachträglichen, nochmaligen Bezahlung des Feriengeldes verurteilt wurden, weil der Ferienanteil mit jeder Lohnabrechnung ausbezahlt wurde! Die Gerichtspraxis geht dahin, dass für kurze Arbeitsverhältnisse (bis 2 Monate), eine geldwerte Abgeltung der Ferien akzeptiert wird. Dauert das Arbeitsverhältnis mit der Temporärfirma aber länger als zwei Monate, muss das Feriengeld wohl auf der Lohnabrechnung abgerechnet werden, darf aber erst im Ferienzeitpunkt oder am Ende des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt werden.

In der Praxis haben wir dieses Problem für unsere Kunden individuell gelöst. Neu haben wir auch die Möglichkeit, dass bei einem temporären Mitarbeiter nach einer bestimmten Einsatzdauer (z.B. 2 Monate), das Feriengeld automatisch zurückbehalten wird (analog unserer Lösung für das BVG). Prüfen Sie bitte Ihre Handhabung des Feriengeldes; wir stehen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Sozialversicherungspflichtiger Lohn

Das Eidg. Versicherungsgericht hat in einem Urteil klar festgehalten, dass „Beiträge des Arbeitgebers zur auswärtigen Verpflegung und zum Arbeitsweg“ beitragspflichtiges Einkommen darstellen. Dies bedeutet, dass „Verpflegungsspesen“ den Sozialversicherungen unterstellt sind. Wer ein Geschäftsauto zur Verfügung hat, bekommt somit vom Arbeitgeber auch einen „Beitrag zum Arbeitsweg“; damit begründet sich die Beitragspflicht auf dem Privatanteil.

Auf Grund dieses Urteils haben wir generell die Lohnart „Verpflegungs-/Essensspesen“ den Sozialversicherungen unterstellt. Seit 2001 rechnen wir auf Geschäftsfahrzeugen auch analog der Mehrwertsteuer die Sozialversicherungen ab.